

Förderverein Stadtmuseum Waldkraiburg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN STADTMUSEUM WALDKRAIBURG e.V. - Verein zur Sammlung und Bewahrung des Kulturgutes der ehemaligen Gemeinden Pürten und Fraham und der Vertriebenen in Waldkraiburg“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist gemeinnützig, er strebt keinen Gewinn an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 50 ff der Abgabeordnung, die nach Anl. 7 Ziff. 7 zu § 10b ESTG als besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- 2) Zur Erreichung des Vereinszweckes dient vor allem die Erhaltung, Sammlung und Pflege des Kulturgutes in den Museen und Archiven in Waldkraiburg.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann
 1. jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 2. juristische Personen und Firmen.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied fristlos auszuschließen, wenn es die Zahlung des Mitgliedbeitrags verweigert, gegen Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, das binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses geltend zu machen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart und
 5. der Leitung der städtischen Museen Waldkraiburg.
- 2) Die unter 1. - 4. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- 3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge der Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Der Verein wird lt. § 26 BGB bei Rechtsgeschäften bis € 5.000,00 durch den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart einzeln vertreten.
Bei Rechtsgeschäften ab € 5.000,00 vertreten zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte ab € 10.000,00 ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 8 Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands und
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied

geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit jeder beliebigen Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder eine andere Auszeichnung verliehen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die städtischen Museen, die es unmittelbar und ausschließlich für den vorgesehenen Vereinszweck - für die Museen und Archive der Stadt Waldkraiburg - zu verwenden haben.

Waldkraiburg am 20. November 1988,
geändert in der Mitgliederversammlung am 16. März 1996,
geändert in der Mitgliederversammlung am 6. April 2014,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2014.

Jochen Fischer
1. Vorsitzender

Stand: 29.07.2014